



PRESSEMITTEILUNG

30. April 2025

EZB nimmt Änderungen an dedizierter Kreditfazilität für CCPs im Euroraum vor

- Diskretionäre Aktivierung durch den EZB-Rat nicht mehr erforderlich
- Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf finanzielle Solidität und solides Liquiditätsrisikomanagement eingeführt
- Inkrafttreten der Änderungen 2025 im Zuge der Verabschiedung einschlägiger Rechtsakte, einschließlich einer überarbeiteten Fassung der TARGET-Leitlinie

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat beschlossen, Änderungen an der Fazilität des Eurosystems für Übernachtskredite umzusetzen, die gemäß der TARGET-Leitlinie¹ als krisenbezogene Liquiditätsabsicherung für zugelassene zentrale Gegenparteien (central counterparties – CCPs) im Euroraum dient. Für die Aktivierung dieser Fazilität ist gegenwärtig ein Beschluss des EZB-Rats erforderlich. Um eine zügige Operationalisierung zu gewährleisten und den zugelassenen CCPs im Euroraum bei Bedarf eine sofortige Inanspruchnahme der CCP-Kreditfazilität zu ermöglichen, wird eine diskretionäre Aktivierung künftig nicht mehr erforderlich sein.

CCPs sind systemrelevante Finanzmarktinfrastrukturen. Im Normalfall sind ihre Liquiditätszuflüsse und -abflüsse zum Tagesende ausgeglichen, sodass es in der Regel nicht zu Liquiditätsinkongruenzen kommt. In schweren finanziellen Stressphasen kann es jedoch vorkommen, dass eine CCP ihren potenziell hohen Liquiditätsbedarf nicht zeitnah über marktbasierende Lösungen steuern kann. In solchen Fällen ermöglicht die CCP-Kreditfazilität eine vorab vereinbarte und effektive Liquiditätsabsicherung.

Die überarbeitete CCP-Kreditfazilität wird weiterhin den Bestimmungen der TARGET-Leitlinie unterliegen und nicht zum geldpolitischen Instrumentarium zählen.

Die CCPs im Euroraum müssen die einschlägigen Anforderungen der TARGET-Leitlinie erfüllen, um Zugang zur CCP-Kreditfazilität zu erhalten. Diese Anforderungen werden um neue

Sicherheitsvorkehrungen ergänzt, um sicherzustellen, dass nur CCPs aus dem Euroraum, die finanziell solide sind und über ein solides Liquiditätsrisikomanagement verfügen, Zugang zur CCP-Kreditfazilität haben. Bei Nichteinhaltung dieser Sicherheitsvorkehrungen kann der EZB-Rat aufgrund von Risikoerwägungen diskretionäre Maßnahmen beschließen. Für die im Rahmen der CCP-Kreditfazilität aufgenommenen Kredite gilt der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der EZB. Es handelt sich um Übernachtkredite, wobei die Möglichkeit einer Revolvierung auf den nächsten Geschäftstag besteht. In Bezug auf die Sicherheitsanforderungen gelten weiterhin die aktuellen Bestimmungen der TARGET-Leitlinie.

Mit dem Beschluss des EZB-Rats wird eine in den vergangenen Jahren durchgeführte Überprüfung der CCP-Kreditfazilität durch die Zentralbanken des Eurosystems abgeschlossen. Die Änderungen an der CCP-Kreditfazilität werden im Zuge der Überarbeitung der TARGET-Leitlinie und der Verabschiedung weiterer Rechtsakte in Kraft treten. Letztere betreffen die genannten Sicherheitsvorkehrungen, die diesen Sicherheitsvorkehrungen zugrunde liegenden Bewertungen sowie die diskretionären Maßnahmen, die das Eurosystem aufgrund von Risikoerwägungen beschließen kann. Alle einschlägigen Rechtsakte werden voraussichtlich im vierten Quartal 2025 in Kraft treten und nach der formellen Verabschiedung veröffentlicht.

Kontakt für Medienanfragen: [Alessandro Speciale](#), Tel.: +49 172 1670791

Anmerkung

¹ [Leitlinie \(EU\) 2022/912 der Europäischen Zentralbank vom 24. Februar 2022 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem \(TARGET\) der neuen Generation und zur Aufhebung der Leitlinie EZB/2012/27 \(EZB/2022/8\).](#)

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.